

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2009

Verordnung Nr.: 112

Beschlossen am: 08. Juni 2009

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

Verfahren der Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium Volks-, Haupt- und Sonderschullehramt

Diese Verordnung tritt mit 08. Juni 2009 in Kraft und ersetzt die Verordnung 069.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.

Die Studienkommission der PH Oberösterreich beschließt folgendes Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium Volks-, Haupt- und Sonderschullehramt

Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sind im § 51 des HG 2005 und in der HZV BGBl von 15. 5. 2007 festgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 3 HZV erfolgt die Konkretisierung der Anforderungen an die Eignung durch Verordnung der Studienkommission.

Gemäß der in § 4 der HZV festgelegten Kooperationsverpflichtung mit anderen Pädagogischen Hochschulen bei der Entwicklung der Zulassungskriterien und der Instrumente zur Eignungsfeststellung wurde das Verfahren an der PH OÖ mit der Privaten Pädagogischen Hochschule Linz koordiniert.

Das Verfahren an der Pädagogischen Hochschule Österreich gliedert sich in mehrere Schritte:

1. Informationen über das Studium sind gemäß § 6 HZV auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule OÖ zu finden.

2. Als Instrumentarium zur **Selbsteinschätzung** wird gemäß § 7 HZV auf der Homepage der PH OÖ CAREER COUNSELLING FOR TEACHERS zur Verfügung gestellt.

3. Individuelle Eignungs- und Beratungsgespräche gem. § 9 HZV

Diese Gespräche finden im Rahmen der Info-Tage statt. Dabei wird vor allem auf die grundsätzliche persönliche Eignung der Studierenden eingegangen wie Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Belastbarkeit, Geduld, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung usw.

4. Maßnahmen zur speziellen Eignungsfeststellung gemäß § 3 Abs. 3 der HZV:

Grundsätzlich gelten für die Zulassung die in diesem Punkt formulierten Kriterien. Für Menschen mit besonderen Voraussetzungen (wie Sprache, Behinderung, ...) können davon abweichende Regelungen beantragt werden, die jeweils von der STUKO festgelegt werden.

4.1. Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift:

Die Überprüfung der Sprachleistung erfolgt in drei Phasen:

- a) Beobachtung der Sprachkompetenz in Gruppensituationen im Rahmen des Informations- und Orientierungsworkshops „Sprache und Kommunikation“
Methoden: Interaktionsspiele, Kommunikationsübungen, Präsentationsaufgaben.
- b) Schriftliche Überprüfung der orthografischen Fertigkeiten und des grammatikalischen Wissens an der PH.

- c) Einzelberatungsgespräche bei Studierenden mit partiellen Mängeln, die in den Phasen a und b sichtbar wurden.

Kriterien der Sprachkompetenz:

- Effiziente Gesprächsführung
- Angemessener verbaler Ausdruck
- Situationsadäquate Körpersprache
- Kontaktfähigkeit
- Präsentieren können
- Rechtschreibung
- Grammatikalisches Wissen über Wortarten, Wort- und Satzbildung

4.2. Sprech- und Stimmleistung:

Die Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung erfolgt durch eine/n Sprachheillehrer/in bzw. eine/n Logopädin/Logopäden in Form eines Eignungs- und Beratungsgesprächs, das nach den Informations- und Orientierungsworkshops an der PH stattfindet.

Kriterien der Sprech- und Stimmleistung:

- Sprechatmung (exspiratorisches Sprechen, Atempausen)
- Stimme (Stimmklang, Stimmleistung)
- oronasale Resonanz
- Prosodie (Lautstärke, Tonhöhe, Betonung)
- Sprechflüssigkeit
- Artikulation (deutliche Aussprache, korrekte Lautbildung)

4.3. Musikalisch-rhythmische Eignung (nur für Studierende der Volks- und Sonderschullehrerausbildung):

Die Überprüfung der musikalisch-rhythmischen Eignung erfolgt im Rahmen des verpflichtenden Informations- und Orientierungsworkshops „Musik und Bewegung“ und umfasst folgende Aufgabenstellungen:

- Genaues Nachklatschen von Motiven und 1-2taktigen Rhythmusbausteinen mit verschiedenen Notenwerten
- Nachsingen von Motiven und 1-2taktigen Melodiebausteinen im diatonischen Bereich
- Nachsingen von Zwei- und Dreiklängen
- Tontreffübungen
- Dur- und Molltonleitern /-dreiklänge durch Hören unterscheiden
- Vortrag eines frei gewählten Kinder- oder Volkslieds in vorgegebener Tonart und guter Artikulation

4.4. Körperlich-motorische Eignung (nur für Studierende der Volks- und Sonderschullehrerausbildung):

Die Überprüfung der körperlich-motorischen Eignung erfolgt im Rahmen des verpflichtenden Informations- und Orientierungsworkshops „Musik und Bewegung“.

Folgende motorischen Fähigkeiten werden überprüft:

Körperspannung:

- Haltung im Sitzen, Stehen
- Dynamik in der Bewegung

Gleichgewicht:

- Statisches Gleichgewicht: Zehenstand, Einbeinstand
- Dynamisches Gleichgewicht: Balancieren über ein langes auf dem Boden liegendes Seil vorwärts, rückwärts, vorwärts mit geschlossenen Augen

Reaktion:

- Gehen, Laufen im Raum – gestellte Bewegungsaufgaben auf Signal ausführen

Koordination:

- Werfen und Fangen von Stoffsäckchen in verschiedenen Spielsituationen

Wahrnehmung:

- Vorgegebene Muster mit Material nachlegen (Raumorientierung/Auge-Hand-Koordination)
- Blind zwei gleich hohe Türme bauen (Geschicklichkeit/ Vorstellungsvermögen/ Lösungsstrategie)

Für Studierende des Bachelorstudium zur Erlangung des Lehramts für Hauptschulen, Fächer Bewegung und Sport bzw. Musikerziehung, werden nach den Informations- und Orientierungsworkshops an der PH Einzelüberprüfungen zum Nachweis der sportmotorischen bzw. musikalischen Grundeigenschaften durchgeführt.

5. Zulassungsantrag

Antrag gemäß § 13 HZV an das Rektorat auf Zulassung zum Studium gemäß § 52 HG 2005

6. Entscheidung des Rektorats über die Zulassung zum Studium gemäß § 50 HG 2005

7. Eingeschränkte Zulassung

Werden Zulassungsvoraussetzungen nicht ausreichend erfüllt, kann eine eingeschränkte Zulassung auf die ersten beiden Studiensemester als außerordentliche/r Studierende/r unter der Bedingung erfolgen, dass die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 HG 2005 gegeben sind.

Spätestens mit dem Ansuchen um Zulassung zu dem über die eingeschränkte Zulassung hinausgehenden Studium sind die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen.